

Flächennutzungsplanänderung Nr. 4 Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 28.01.2016 bis 09.03.2016:

Stellungnahme TöB:	Stellungnahme Verwaltung:
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 29.01.2016</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchte Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (-> Service -> Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 14 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Luftbilddauswertung hinsichtlich Kampfmittelbeseitigung wurde aufgrund der langen Vorlaufzeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ein anderes Büro beauftragt.</p>
<p>Netze BW GmbH, Schreiben vom 03.02.2016</p> <p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Polizeipräsidium Konstanz, Schreiben vom 02.02.2016</p> <p>Das Polizeipräsidium Konstanz erhebt gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Unitymedia, Schreiben vom 10.02.2016 Zum o. g. Vorhaben haben wir bereits am 05.07.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Schreiben vom 05.07.2016 Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 16.02.2016 I. Anhörung zur oben genannten Planung:</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> <u>Allgemeine Archäologie</u></p> <p>aus dem betreffenden Gebiet sind bislang archäologische Bodenfunde nicht bekannt, jedoch auf Grund der allgemeinen Siedlungsgunst des Geländes (fruchtbare Ackerböden, ebenes Gelände, Wassernähe im Auenbereich der Rotach) durchaus möglich. Den Vorhabenträgern wird daher empfohlen, im betreffenden Bereich Baggerschürfe unter Aufsicht des LAD durchzuführen, um das Gelände archäologisch zu prospektieren. Die Tiefe dieser Sondagen ist abhängig vom gewählten Gründungsverfahren. Synergieeffekte mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen sind dabei möglich. Die Kosten für die Prospektionsmaßnahme sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Werden bei Prospektionsmaßnahmen bzw. beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen Inhaltlich ist sie jedoch dem Bebauungsplanverfahren Nr. 544 „Sondergebiet Seehasenfundus und Feuerwehr Ailingen“ zuzuordnen, das im Parallelverfahren aufgestellt wird. Auch dort ist die Stellungnahme wortgleich eingegangen. Im Bebauungsplanentwurf ist bereits ein entsprechender Hinweis in den Textlichen Festsetzungen unter Teil C Nr.1 aufgenommen, der entsprechend ergänzt wird.</p>

<p>Weiterhin ist der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Erschließungsmaßnahmen, Oberbodenabtrag und Baugrubenaushub frühzeitig mit dem LAD abzustimmen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen.</p> <p>Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind auch während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Torf- und Humusschichten, Hölzer etc.) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Sinngemäß gelten die oben getroffenen Feststellungen auch für alle in Zusammenhang mit den Planungen vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa die Renaturierung des Tobelbaches, die Anlage von Baustraßen, die Einrichtung von Lagerplätzen und vergleichbare Vorhaben sofern dafür Bodeneingriffe einschließlich des Oberbodenabtrags notwendig werden.</p> <p><u>Ansprechpartner ist:</u> Herr Dr. Bodo Dieckmann (Feuchtbodenarchäologie): Tel. 07735/93777-123; Fax 07735/93777-110, mailto:bodo.dieckmann@rps.bwl.de</p>	
<p>Landratsamt Bodenseekreis, Schreiben vom 26.02.2106</p> <p>Keine Äußerung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 29.02.2016 1. Belange des Naturschutzes</p> <p>Im Umweltbericht werden unter 3.2 (S. 19) verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Aus dem B-Plan selbst ist aber noch nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen:</p> <p>3.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):</p> <p>Ergänzungen erfolgen im weiteren Verfahren Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen werden unter Federführung des Amtes für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt der Stadt Friedrichshafen umgesetzt.</p>

<p>2. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, 07.03.2016</p> <p>Keine Äußerung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 09.03.2016</p> <p>Sehr geehrter Herr Herrmann,</p> <p>durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zur o.g. Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten Sie, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Inkrafttreten der FNP-Änderung folgende Unterlagen bzw. Informationen per E-Mail (info@rvbo.de) zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftiger Plan als PDF-Dokument. 2. Datum des Inkrafttretens sowie ggf. das Genehmigungsdatum. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewünschten Pläne und Angaben gehen dem Regionalverband nach Inkrafttreten der Änderung zu.</p>

Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 26.06.2015 bis 27.07.2015:

Stellungnahme TöB:	Stellungnahme Verwaltung:
<p>Regierungspräsidium Tübingen Schreiben (E-Mail) vom 28.07.2015</p> <p>I. Belange der Wasserwirtschaft</p> <p>„Der vorgesehene Bebauungsplan/Flächennutzungsplan liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Ausweisung neuer Baugebiete auf diesen Flächen ist unzulässig (keine Bagatellgrenze). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor. Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich – unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.</p> <p>Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich.</p> <p>Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG).</p> <p>Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies hier der Fall ist, muss durch die zuständige Baurechtsbehörde geprüft werden.</p> <p>Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Die neun genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei den unteren Wasserbehörden beantragt werden. Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung nicht zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder</p>	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend der Hochwassergefahrenkarte angepasst.</p> <p>Der Anregung des Regierungspräsidiums wird gefolgt.</p>

<p>Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.“</p> <p>II. Belange des Naturschutzes In der Umweltprüfung zum B-plan wird ausgeführt, dass eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist; betroffen können auch streng geschützte Arten (z.B. Eisvogel) sein. Soweit diese Prüfung ergeben sollte, dass bezogen auf streng geschützte Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind, wird um erneute Beteiligung gebeten, ansonsten wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>In der Vorbereitenden Umweltprüfung wurde auf die Möglichkeit des Vorkommens des Eisvogels hingewiesen. Dies hat sich in den weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht bestätigt. Auch ist hinsichtlich des Artenschutzes aufgrund vorgesehener Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen mit keine Gefährdung lokaler Populationen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu erwarten. Die Anregung wurde im Verfahren bereits abgearbeitet.</p>
<p>Landratsamt Bodenseekreis Schreiben vom 21.07.2015:</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Art der Vorgabe</i></p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll im Trennsystem beseitigt werden. Die Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser im Plangebiet ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine Schadstoffanreicherungen im Boden vorliegen.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Tobelbach), welches ab dem Flurstück 1563 verdolt ist. Der Träger der Unterhaltungslast soll nicht naturnahe (verdolte) Gewässer naturnah ausbauen. Hierzu ist ein mindestens 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten.</p> <p><i>Rechtsgrundlage</i></p> <p>§ 55 WHG, § 48 WG, §§ 2 und 3 NwVO, § 54 WG, § 29 WG</p> <p><i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i></p> <p>Die Entwässerungsplanung mit evtl. Maßnahmen und/oder Anlagen zur modifizierten Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und wasserrechtlich anzuzeigen. Für den Gewässerausbau ist ein Wasserrechtsverfahren notwendig</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>-----</p>	<p>Es ist das Trennentwässerungssystem vorgesehen. Die Entwässerungsplanung wird mit der Unteren Wasserbehörde im Laufe des Verfahrens abgestimmt.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme wird der Tobelbach in einem Teilbereich, der zurzeit verdolt ist, naturnah ausgebaut.</p> <p>Die Entwässerungsplanung wird mit der Unteren Wasserbehörde im Laufe des Verfahrens abgestimmt und für den Gewässerausbau das notwendige Wasserrechtsverfahren beantragt.</p>

<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>Bezüglich der künftigen Bebauung des Grundstücks wird vorsorglich auf den dort vorhandenen Abwassersammler hingewiesen.</p> <p>Die Planung betrifft Sonderkulturanbauflächen. Wegen des langjährigen Einsatzes von Spritzmitteln ist mit der Anreicherung von Schadstoffen aus dem Spritzmitteleinsatz im Boden zu rechnen.</p>	<p>Der Kanal muss verlegt werden.</p> <p>Ein entsprechendes Gutachten wurde erstellt.</p>
<p>Polizeidirektion Ravensburg, Schreiben vom 01.07.2015: Aus verkehrspolizeilicher Sicht werden keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 4 und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 544 „Sondergebiet Seehasenfundus und Feuerwehr Ailingen“ erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Schreiben vom 23.07.2015: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedrichshafen, „Seehasenfundus und Feuerwehr Ailingen“</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes</p> <p>Sehr geehrter Herr Waibel,</p> <p>durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zur o.g. Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>